



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

Amt für Verkehr

Nr.

6006

vom

30. April 2020

Kontakt: Ilaria Ghezzi, Abteilung Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

Eingang

- 4. Mai 2020

Gemeinde Winkel

Aufhebung und Neufestsetzung von kommunalen Verkehrsbaulinien in der Gemeinde Winkel Seebnerstrasse, Tüfwisstrasse und Spichergasse

Genehmigung

Gemeinde **Winkel**

Lage Seebnerstrasse, Tüfwisstrasse und Spichergasse

Massgebende - Beschluss der Gemeindeversammlung Winkel vom 9. Dezember 2019
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Die Gemeindeversammlung Winkel hat am 9. Dezember 2019 die Verkehrsbaulinien VD Nr. 5273/2013, BD Nr. 1926/1969 und RR Nr. 1270/1994 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt (Niveaulinien werden nicht tangiert) sowie die Verkehrsbau- und Niveaulinien RR Nr. 5729/1972 und RR Nr. 5845/1972 vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 20. Januar 2020 ersucht die Gemeinde Winkel um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Baulinien entlang der Seebnerstrasse, der Tüfwisstrasse und der Spichergasse wurden grösstenteils in den 1960er und 1970er Jahren festgesetzt. Mittlerweile haben sich die Voraussetzungen hinsichtlich Erschliessung und Überbauung stark verändert. Aus diesem Grund wurden diese Baulinien einer Prüfung unterzogen.

Die Baulinien entlang der Seebnerstrasse verlaufen häufig mit einem über 6 m grossen Abstand ab Strassengrenze. Da diese Strasse fast vollständig ausgebaut ist, entsprechen diese Baulinienvläufe nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Die Baulinienabstände sollen deshalb grundsätzlich auf 6 m (analog zum Strassenabstand) reduziert werden.

Im Bereich des Dorfbaches ist der Gewässerraum massgebend. Die Verkehrsbaulinie BD Nr. 1926/1969 soll in diesem Bereich ersatzlos aufgehoben werden.

Die Tüfwisstrasse und die Spichergasse sind als untergeordnete Quartierstrassen klassiert. Sie sind zudem nicht durchgängig. Die Tüfwisstrasse ist normgerecht ausgebaut und die

Südwestseite grenzt weitgehend an die Landwirtschaftszone. Es besteht kein Bedarf mehr, die ursprünglich vorgesehene Verbindung zur Hungerbühlstrasse, um das Dorfzentrum vom Verkehr zu entlasten, zu erstellen. Beidseitig der Spichergasse befindet sich der Perimeter des rechtskräftigen privaten Gestaltungsplans „Tüfwis / Spichergasse“, Nr. 1401/17, mit definierten Baufeldern, welche die bestehenden Baulinien respektieren. Die Baulinien entlang der Tüfwisstrasse und der Spichergasse sind nicht mehr erforderlich und sollen deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Die Niveaulinien entlang der Seebnerstrasse werden nicht tangiert. Die Niveaulinien entlang der Tüfwisstrasse und entlang der Spichergasse sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 23. September 2018 die Gemeindeversammlung zuständig. Die Publikation erfolgte am 13. Dezember 2019. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 13. Januar 2020 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinien VD Nr. 5273/2013, BD Nr. 1926/1969, RR Nr. 1270/1994 sollen an der Seebnerstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die Niveaulinien sind von der Vorlage nicht tangiert.

Die Verkehrsbaulinien und Niveaulinien RR Nr. 5729/1972 und RR Nr. 5845/1972 sollen an der Tüfwisstrasse und an der Spichergasse vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Durch die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien an der Seebnerstrasse werden die heutigen Gegebenheiten berücksichtigt sowie ein allfälliger zukünftiger Ausbau der Seebnerstrasse gesichert. Zudem führt die Anpassung zur besseren Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke.

Durch die ersatzlose Aufhebung der Verkehrs- und Niveaulinien entlang der Tüfwisstrasse und der Spichergasse wird dem vollständigen Ausbau der Strassen in mehrheitlich überbauten Quartieren Rechnung getragen. Oberirdische Gebäude haben neu den Strassenabstand gemäss § 265 PBG oder gemäss den Vorschriften des Gestaltungsplans „Tüfwis / Spichergasse“, Nr. 1401/17, einzuhalten. Der Strassenraum ist genug gesichert. Damit steht einer Aufhebung der Baulinien nichts entgegen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid der Gemeindeversammlung zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 9. Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung Winkel beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien entlang der Seebnerstrasse sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien entlang der Tüfwisstrasse und der Spichergasse werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss der Gemeindeversammlung, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Winkel inkl.
 - 4 Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk
 - 4 Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 2019
 - 4 Erläuternder Bericht
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef